



**Begründung:**

§ 9 Absatz 1 Satz 1 der Friedhofssatzung wird an das Bestattungsgesetz angepasst.

Die Änderungen in § 13 und § 15 der Friedhofssatzung sind erforderlich, um islamische Bestattungen zu ermöglichen.

Derzeit wird geprüft, ob Ausnahmen von der Sargpflicht gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes auf dem Friedhof Tholenswehr grundsätzlich möglich sind. Sollte diese Frage bejaht werden, wird die Satzung dann entsprechend geändert werden. Solange hierzu aber noch keine Ergebnisse vorliegen besteht weiterhin die Sargpflicht.

**Anlagen:**

- 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Emden
- Übersicht über die Änderungsvorschläge